

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer – das heißt NOLLENS NV, mit Sitz in Belgien, 9770 Kruisem, Industriezone 5, mit der Unternehmensnummer 0432.247.836 – unterliegt ausschließlich den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen haben von Rechts wegen Vorrang vor den Einkaufsbedingungen des Käufers. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln aus diesen allgemeinen Bedingungen wirkt sich nicht die Anwendbarkeit aller anderen Klauseln aus.
2. Soweit nicht anders angegeben, bleiben die vom Verkäufer erstellten Offerten/Angebote 5 Tage gültig. Bestellungen über einen Zwischenhändler sind erst gültig, nachdem sie dem Käufer direkt vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Die Preise schwanken abhängig von den Rohstoffpreisen und verstehen sich zuzüglich MwSt., Steuern, Reise- und Transportkosten. Die vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preise sind inklusive Verpackung/Leergut. Wenn das Leergut vom Verkäufer bei einer darauffolgenden Lieferung wieder abgeholt wird oder vom Käufer zum Verkäufer zurückgebracht wird, erstellt der Verkäufer dem Käufer eine Gutschrift für das zurückgebrachte Leergut. Bei Abholung des Leerguts muss der Verkäufer (konkret also ein Fahrer) dies auf dem Lieferschein vermerken und muss der Käufer (konkret also ein Arbeitnehmer) diesen abzeichnen.
4. Nachdem der Käufer eine Bestellung aufgegeben hat, reagiert der Verkäufer zeitnah und teilt dem Käufer mit, ob er diese Bestellung annehmen kann oder nicht, wobei er u. a. seine eigene Versorgung mit Rohstoffen berücksichtigt. Falls der Verkäufer die Bestellung nicht annehmen kann, teilt er dem Käufer dies mit, ohne dass dieser deswegen zur Forderung irgendeines Schadenersatzes berechtigt wäre.
5. Wenn der Verkäufer den Vertrag aufgrund höherer Macht nicht auszuführen kann, auch wenn die höhere Macht nicht die bleibende und/oder vollzogene Unmöglichkeit einer Ausführung nach sich zieht, hat der Verkäufer das Recht, den Kauf durch zu annullieren, indem er den Käufer schriftlich über die Gründe, die die Vertragsausführung verhindern, informiert. In diesem Fall ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht ersatzpflichtig. Als Fälle höherer Gewalt gelten unter anderem: widrige natürliche Umstände, Rohstoff- oder Warenknappheit, Beschränkungen des Energieverbrauchs, Pandemie, Pfändung, Mangel an Transportmitteln, Embargo, Vogelgrippe, unzureichende Versorgung mit Waren...
6. Die angegebenen Ausführungs- oder Lieferfristen sind lediglich Richtwerte. Die Überschreitung der angegebenen Ausführungs- oder Lieferfristen kann keinsfalls ausser im Falle böswilliger Absicht oder eines schweren Fehlers seitens des Verkäufers den Bruch des Kaufvertrages zur Folge haben / nicht sich ziehen. Der Käufer wird ebenfalls möglichst schnell über jegliche dem Verkäufer bekannte Verspätung bei der Ausführung unterrichtet, ohne dass dieser insoweit einen Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer geltend machen kann
7. Reklamationen können nur bis spätestens 1 Tag nach der Lieferung der Waren angenommen werden. Jede Reklamation muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen, und falls der Käufer die Lieferung der Waren verweigert, muss er den Grund der Verweigerung auf dem Lieferschein ausführlich darlegen. Falls dieser Grund keinen ordnungsgemäßen Grund für eine Verweigerung darstellt, wird die Beanstandung als nichtig angesehen, was durch ein Schreiben mitgeteilt wird.
8. Alle Rechnungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.
9. Jeder am Fälligkeitstag unbeglichene Betrag sieht von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Zinssatz in Höhe des Zinssatzes gemäss des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug des Händelsgeschäften zzgl. mindestens jedoch in Höhe von 8 % pro Jahr. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der 'nach Inverzugsetzung' offene Rechnungsbetrag um 15 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch um 100 € (als übliche Pauschalentschädigung), auch wenn eine Stundung gewährt wird. Diese Entschädigungsklausel gilt nicht als Vergütung für gerichtliche Beitreibungskosten. Bei Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag werden alle offenen Rechnungen, auch die die noch nicht fälligen, ungeachtet der zuvor zugestandenen Zahlungsbedingungen unmittelbar fällig. Die vorbehaltlose Zahlung eines Teils des Rechnungsbetrages gilt als Annahme der Rechnung. Teilzahlungen werden unter allem Vorbehalt und ohne irgendeine nachteilige Anerkennung akzeptiert. Zahlungen an Zwischenpersonen gelten nur insofern als befreiend, als die dem Verkäufer übermittelt werden.
10. Rechnungen können nur per Einschreiben und mit Gründen versehen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung angefochten werden.
11. Der Antrag auf Vergleich (ob gütlich oder gerichtlich), Zahlungseinstellung 'auch wenn sie nicht offiziell festgestellt ist' oder jeder andere auf die Insolvenz des Käufers hindeutende Umstand hat zur Folge, dass die Rechnungen zu den gelieferten Waren unmittelbar einforderbar sind.
12. Der Vertrag wird am Gesellschaftssitz des Verkäufers ausgeführt. Es gilt belgisches recht. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags vom 11 April 1980 hinsichtlich de Internationalen Handel für ihre derzeitigen und künftigen Beziehungen nicht gelten. Für alle Streitfälle sind ausschließlich die Gerichte des GerichtBezirks des Verkäufers zuständig, es sei denn der Kläger wählt die gemäß Artikel 624 des Gerichtsgesetzbuches zuständigen Gerichte.
13. DSGVO: Der Käufer anerkennt, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein und damit einverstanden zu sein, dass der Verkäufer die personenbezogenen Daten / Unternehmensdaten, welche er vom Käufer erhält, sammelt und verarbeitet im Hinblick auf die Ausführung des Vertrags, die Kundenbetreuung, die Einkäufe, die Buchhaltung und Tätigkeiten auf dem Gebiet des Direktmarketings. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind die Ausführung des Vertrags, die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und/oder das berechnigte Interesse. Die personenbezogenen Daten werden an Auftragsverarbeiter, Empfänger und/oder Dritte nur weitergegeben, sofern dies im Rahmen der oben angegebenen Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Der Kunde/Lieferant ist für die Richtigkeit der personenbezogenen Daten / Unternehmensdaten, die er dem Verkäufer mitteilt, verantwortlich und verpflichtet sich zur Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Personen, deren personenbezogene Daten er dem Verkäufer mitgeteilt hat, sowie in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die er vom Verkäufer und/oder dessen Mitarbeitern erhält. Der Kunde / Lieferant bestätigt, ausreichend über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie über seine Rechte hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch informiert worden zu sein.
Weitere Informationen sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf unserer Website abrufbar ist: <https://nollens.be/data-protection-notice/>

